

## **Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Horgen**

(Vom 8. November 1971)

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht in einen Antrag des Obergerichtes,  
beschliesst:

I. Mit sofortiger Wirkung wird die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Horgen auf 7 festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-  
sammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht zum Vollzug.

Zürich, den 8. November 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

R. Widmer

## **Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs**

(Vom 11. November 1971)

§ 1. Für jede politische Gemeinde wird auf Vorschlag  
des zuständigen Kreiskommandanten von der Militärdirektion  
ein Sektionschef ernannt.

Die Stellvertretung der Sektionschefs wird durch die  
Militärdirektion geordnet.

§ 2. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem von der Mili-  
tärdirektion verfügten Amtsantritt und endet

- a) auf den 31. Dezember nach Vollendung des 65. Alters-  
jahres;

- b) auf Rücktrittsgesuch des Sektionschefs hin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Sektionschefs oder deren Stellvertreter besorgen die sich

auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen

sowie von Verfügungen, Entscheiden und Weisungen der Militärdirektion und der Kreiskommandanten

ergebenden Geschäfte.

§ 4. Die Sektionschefs haben ihre Amtspflichten gewissenhaft auszuführen und sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Sektionschefs obliegt den zuständigen Kreiskommandanten.

§ 5. Den Sektionschefs steht für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung zu, die sich zusammensetzt aus

- a) einem Grundbetrag von Fr. 800.— für die Stellung der Lokalitäten, der Schreibmaschine, des Telefons usw.,  
b) einem Beitrag von Fr. 6.— für jeden jeweils am 30. Juni in der Stammkontrolle ausgewiesenen Meldepflichtigen.

Die Militärdirektion kann diese Entschädigung bei nachlässiger Geschäftsführung ganz oder teilweise entziehen.

§ 6. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Naturalgabe nach freier Wahl in einem Werte von höchstens

- Fr. 150.— nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr,  
Fr. 200.— nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr,  
Fr. 250.— nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr,  
Fr. 300.— nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr,  
Fr. 350.— nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr,  
Fr. 400.— nach zurückgelegtem 35. Dienstjahr,  
Fr. 500.— nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr

ausgerichtet.

